

licher und weltlicher -, mitunter den zugestandenen Vorrang des einen. Es bleibt z. B. alles, was mit dem Bestand der Ehe zusammenhängt, dem geistlichen Gericht überlassen. So wurde nach c. 44 eine Ehe vom geistlichen Gericht für nichtig erklärt; . 141 deutet den kanonischen Prozeß wegen Ehebruchs und Trennung von Tisch und Bett an. Dagegen heißt es in c. 46 ausdrücklich, ein Exkommunizierter könne im weltlichen Gericht klagen, wenn es auch vor dem geistlichen Gericht anders sei. Ein Geistlicher kann gegen Laien einen Erbstreit vor dem Stadtgericht führen c. 357; f. a. cc. 36, 119. Umgekehrt muß der weltliche Kläger dem Gericht des geistlichen Beklagten folgen (. 726. In . 536 ist ein Teil der Schöffen für die Aburteilung einer Kindesmörderin vor dem geistlichen Gericht. Nach . 727 sind Vergehen an geweihten Orten „ratione loci“ vor dem geistlichen Gericht zu büßen, aber „ratione vulnerum et violentiae“ muß außerdem dem weltlichen Richter Buße und dem Verletzten Schadensersatz geleistet werden.

Andere Personengruppen, wie die Handwerker, gehören vor das Stadtgericht und es ist ihnen nach (. 325 verboten, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit modern ausgedrückt d. h. hier die Übereignung von Verkaufsständen, Brot- und Fleischbänken, die zu den unbeweglichen Sachen gehören und wie diese übereignet werden, vor ihren Zechen, Innungen vorzunehmen. Solche Handlungen sind rechtlich unwirksam.

Einen besonderen Gerichtsstand hatten nach einer Satzung von 1254¹⁾ die Juden, nach eigenem Recht und vor eigenem Richter. Dazu wird im Schb. cc. 431 ff. noch einiges ergänzend gefügt.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts wird nur kurz bei Streitigkeiten um Grundstücke, Weinberge u. ä. erwähnt, die wie die Übereignung dort geführt werden müssen, wo die Sache gelegen ist cc. 341, 478.

Von dem Gerichtsverfahren selbst nur einige besondere Einzelheiten. In einem Fall ist von Rechtsverweigerung eines auswärtigen Gerichts die Rede c. 428 (S. 198 u.), in dem der Beschwerte sich deshalb an den Markgrafen um Recht wendet. Nach der Verhandlung vor den markgräflichen Beamten fragen

¹⁾ Rößler a. a. O. S. 367.